

Satzung des Vereins. „Jugendkunstschule Neustadt a. Rbge. e. V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendkunstschule Neustadt a. Rbge.“, abgekürzt „JuKu“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Neustadt a. Rbge.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Jugendkunstschule macht es sich zur Aufgabe, der Jugend der Stadt Neustadt a. Rbge. und Umgebung die Fertigkeiten im Umgang mit den künstlerischen Ausdrucksmöglichkeiten zu vermitteln und ihnen die Freude am gestalterischen Arbeiten zu erschließen.
Diese Aufgabe soll erreicht werden mit
 - a) der Veranstaltung von Unterrichtskursen,
 - b) dem Besuch von Ausstellungen,
 - c) der Veranstaltung gemeinsamer Freizeiten und
 - d) der Durchführung von Ausstellungen und Vorträgen.
- (2) Der Verein kann seine Tätigkeiten auf weitere, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten ausdehnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) In den Verein kann aufgenommen werden, wer die Ziele des Vereins anerkennt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch die Austrittserklärung des Vereinsmitgliedes zum Jahresschluss. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens bis zum 30. September des Jahres schriftlich zu erklären.
- b) durch den Ausschluss eines Mitgliedes. Er kann verhängt werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziel des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die nach Anhörung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.
- c) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 5 Beitragspflicht

(1) Der Verein erhebt einen jährlichen Betrag, gestaffelt nach

- a) einer Einzelmitgliedschaft,
- b) einer Familienmitgliedschaft,
- c) einem besonderen Tarif für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Erwerbslose,
- d) einer Mitgliedschaft für Firmen und Verbände (Korporative Mitgliedschaft).

(2) Maßgebend für die Art der Mitgliedschaft sind die persönlichen Verhältnisse am 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung – Aufgaben

Die Mitgliederversammlung

- (1) wählt den Vorstand,
- (2) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen,

- (3) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
- (4) setzt die Mitgliedsbeiträge fest,
- (5) beschließt Satzungsänderungen,
- (6) entscheidet im Antragsfalle über Vereinsausschlüsse,
- (7) unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die Vereins-Arbeit,
- (8) löst den Verein auf.

§ 8 Mitgliederversammlung – Einberufung

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Sie soll nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder durch ein Rundschreiben spätestens 14 Tage vor der Sitzung (Tag der Aufgabe bei der Deutschen Post). Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Beschlüsse können nur zu Punkten gefasst werden, die den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung in einer ergänzenden Tagesordnung zugegangen sind, es sei denn, die Hälfte der Mitglieder des Vereins stimmt der Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu.

§ 9 Mitgliederversammlung – Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nur bei juristischen Personen zulässig. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung – Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins muss jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der/die Vorsitzende mit der verkürzten Ladungsfrist von 1 Woche (per E-Mail oder Tag der Aufgabe bei der Deutschen Post) mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einberufen, ohne dass es zur Beschlussfähigkeit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern bedarf. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung – Außerordentliche Sitzung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) auf Initiative des Vorstandes oder
 - b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- (2) Für die Einladung gilt die Regelung in § 8 der Satzung.
- (3) Im Falle des Abs. 1, Ziffer 2, darf zwischen Antrag und Sitzung kein längerer Zeitraum als 5 Wochen liegen.

§ 12 Vorstand – Wahlen

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und optional bis zu zwei Beisitzern/innen
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim und erfolgt in getrennten Wahlgängen. Sie kann durch Zuruf vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand widerspricht. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.
- (5) Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über die Zahlung und die Höhe der Aufwandsentschädigungen trifft die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand aus Aufgaben

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Das gleiche gilt für Sitzungen des Vorstandes.

(3) Der/die Vorsitzende kann über die Ausgabe bis zu einer Summe von 130,00€ allein entscheiden, darüber hinaus mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zusammen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 15 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, können nur in einer außerordentlichen, allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung hat, zugleich mit dem Auflösungsbeschluss bis zu drei Liquidatoren zu wählen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder findet nicht statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a.Rbge., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Förderung der Kunst zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Recht auf Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

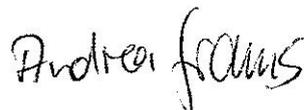
(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

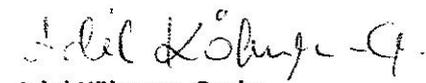
§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 14.11.2019 0.00 Uhr in Kraft.
Neustadt a. Rbge. den 13.11.2019

Der Vorstand:


Gabriela Ulrich-Pfeifenbring
(1. Vorsitzende)


Andrea Grams
(stellv. Vorsitzende)


Adel Köhnsen-Csoka
(Schatzmeisterin)